rrn Sauppmann, Bibliothekar, Lindenfeld Luzern

Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich.	6 Monate	3 Monate.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50.
„ „ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Inserate:
die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . 30 „

Samstag, Nro. 115. den 15. Mai 1880.

ρ Zur Fallitenfrage.

IV. (Schluß.)

Fast bei allen Konkursen, wenn vom Gerichtspräsidenten die übliche Anfrage an den Gemeinschuldner gestellt wird, warum sich ein so und so großer Rückstand ergeben habe, sind die Entschuldigungsgründe gewöhnlich die: Große Verluste, bedeutende Liegenschaftsentwerthung, unglücklich eingegangene Bürgschaften, böse Zeiten, Verdienstlosigkeit 2c. 2c.

Einzelne Gründe haben oftmals ihre volle Berechtigung, aber wir möchten hier nur fragen: Ist derjenige kein Schwindler, der weit über seine Mittel spekulirt, leichtfertige Bürgschaften eingeht, nämlich sich für mehr verpflichtet, als er im schlimmsten Falle, ohne sich selbst zu ruiniren, bezahlen kann? Betrügt er nicht sich selbst und das Geld leihende Institut? Würde man den Ursachen der Konkurse noch weiter nachforschen, so könnten Enthüllungen gemacht werden, die durchaus nicht für die Fallitenbefreiung sprechen. Nicht allein in den schlechten Zeiten ist die Mehrzahl der Fallimente zu suchen, sondern dieselben sind vielmehr durch leichtsinnige Unternehmungen, durch große Genußsucht, Luxus und durch Vernachläßigung der Berufspflichten herbeigeführt worden. Wenn die Bürger sich wieder bestreben, ihren Beruf redlich auszuüben, sich an einfache Lebensweise gewöhnen, weniger im Wirthshause sitzen und überhaupt in allen Zweigen des Lebens größere Thätigkeit und Sparsamkeit entfalten, wird sich auch die Zahl der Geldstage vermindern.

Unsere Gesetzgebung ist durchaus nicht der Art, daß nicht Jeder, der sich ernstlich um seine Rehabilitation bemüht, dieselbe wieder erlangen könnte. Es sind hiezu nicht einmal große finanzielle Opfer erforderlich, sondern nur ein ernster Wille (vide § 66 Absatz II des Konkursgesetzes). Auch in Anwendung dieses Paragraphs ließ die Oberbehörde allzu große Rücksichten walten. Wir kennen Fälle, wo am Konkurstage die anwesenden Gläubiger aus ganz gewichtigen Gründen energisch gegen Nachlaß der Falliterklärung protestirt und das Konkursoffizium dem Konkursiten sein Falliterklärungs-Nachlaßgesuch ebenfalls abschlägig beantwortet hatte, aber letztinstanzlich die Konkursiten dennoch Gnade fanden.

Früher war es allgemein Usus, daß bezüglich Schenkung der Falliterklärung die Interessenten (Kreditoren) auch ein Wort mitsprechen durften, und das war ein ganz gesundes Verfahren. Eben die Gläubiger sind es, die mit dem Konkursiten in engen Beziehungen gestanden, die denselben in ihrem täglichen Verkehr mit ihm genau kennen gelernt haben und deßhalb am besten sagen können, ob der betreffende Konkurs ein unverschuldeter oder ein absichtlicher war.

Die Humanität ist zwar ein schöner Grundsatz, aber am unrechten Orte angewendet ist sie ein fauler Fleck im Staat. Wir haben Exempel genug, wo die Accommodementsbestrebungen einzig auf eine betrügerische Absicht hinzielten, um noch alles dasjenige zu verabwandeln und nachzuholen, was bei Ausbruch des ersten Konkurses zufällig vergessen worden war. Daher kommt es auch, daß viele Geschäftsleute grundsätzlich keinem gerichtlichen Akkorde mehr beitreten.

Hier darf allerdings nicht vergessen werden, daß es Ausnahmen, d. h. redliche Konkursiten gibt, und diese müssen dann oftmals mit Unrecht die böse That der betrüglichen Bankerottierer sühnen. Will man daher wirklich den Falliten im neuen schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz eine Begünstigung gewähren, so sollte man in demselben dafür sorgen, daß zwischen unverschuldetem und leichtsinnigem oder fraudulosem Bankerott eine genaue Ausscheidung möglich ist. Je nachdem der Fall mehr oder weniger gravirend ist, hätte eine zeitweilige Einstellung im Aktivbürgerrecht z. B. auf 5 à 10 Jahre zu erfolgen. Bestrebt sich der Fallit, durch Thätigkeit, Rechtschaffenheit und Fleiß wieder das Vertrauen und die Achtung seiner Mitbürger zu erwerben, so mögen dann die kompetenten Behörden über den Gesuchsteller nach reiflicher Prüfung der Sachlage die Rehabilitation aussprechen.

Wir vermögen übrigens nicht einzusehen, daß der Fallit gegenüber Demjenigen, welcher durch jugendlichen Leichtsinn, Unglück, im Moment heftiger Gemüthsbewegung (Affekt), oder gar durch Intriguen zum Verbrecher wird, bezüglich der Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit viel günstiger gestellt werden soll. Der letztere ist nämlich bezüglich seiner Rehabilitation nach § 85 des Kriminalstrafgesetzes ebenfalls an bestimmte Termine von 5 und 10 Jahren gebunden, und es hat überdieß der Petent vorerst den Ausweis über Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens und der verursachten Kosten zu leisten.

Wir finden daher, die Petition der Falliten an die hohe Bundesversammlung gehe in ihren Begehren zu weit.

Und was würden die Folgen der Wiedereinsetzung der Falliten in die bürgerliche Ehrenfähigkeit sein? Keine andern, als daß die Falliten in Zukunft bei allen Finanzfragen, Gemeindeangelegenheiten und Wahlen das große Wort führen, um wieder zu Ehr' und Aemtern zu gelangen. Und diesen Leuten soll man künftig wieder das Richteramt, die öffentlichen Kassen, die Waisen- und Korporationsgüter und sonstigen Administrationen anvertrauen? Nein!

Das sind die Entgegnungen auf den ersten Punkt des fraglichen Schlußgesuches. Bezüglich Ziffer 2 desselben („In Zukunft kann die Entziehung oder Einstellung im Aktivbürgerrecht nur infolge eines gerichtlichen Urtheils ausgesprochen werden") wird noch kurz angedeutet, daß hiedurch, solange kein schweizerisches Strafrechtsverfahren besteht, eine große Ungleichheit in Behandlung der Konkursiten geschaffen würde. In denjenigen Kantonen, wo milde Konkurs- und Strafgesetze walten, wird die Fallitenzahl ganz verschwinden, und wo das Gegentheil existirt, zunehmen.

Und fragen wir endlich: Gehört nicht die Hauptgruppe der Petenten den selbstverschuldeten, ungenirten und raffinirten Falliten an, die nichts Anderes mit der Petition bezwecken, als auf bequeme Art und durch Anrufung der h. Bundesversammlung wieder zu der auf leichtsinnige Weise verlorenen, bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu gelangen, so wird mit uns jeder rechtlich denkende Bürger sagen: Ja!

Hoffen wir, daß der gesunde Sinn und Geist des Schweizervolkes, bezw. seiner Repräsentanten in der hohen Bundesversammlung, bei Behandlung der Fallitenpetition sagen wird: Non possumus!

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Die von einigen Blättern gebrachte Nachricht von der Absendung des Zürcher Schützenbataillons in's Tessin ist unrichtig. Der Bundesrath hat in dieser Beziehung noch absolut Nichts beschlossen. Das gegenwärtig in Bellinzona befindliche Bündnerbataillon bleibt bis am 22. d. dort und es wird der Urtheilsspruch von Stabio wohl einige Tage vorher erfolgen.

Das „Genfer Journal" vom 13. Mai enthält eine Depesche aus Bern, worin behauptet wird, der Bundesrath habe noch keinen Kommissär in Sachen des Stabio-Prozesses ernannt.

Der Artikel der Bundesverfassung, welcher die eidgen. Räthe zur Intervention im Stabio-Prozeß (nach gefälltem Urtheil) berechtigt, ist Art. 85 Ziffer 7, gemäß welcher in den Geschäftskreis der beiden Räthe fallen: „Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung." Diese beiden letztern sind nicht auf die Fälle beschränkt, wo die betreffenden Prozesse in die Kompetenz der eidg. Schwurgerichte gehört hatten.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 10. Mai. Auf das Gesuch der Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden Rothenburg, Rain, Hildisrieden, Neudorf, Römerswyl, Herlisberg, Gunzwyl und Münster wird bei der eidgen. Oberpostdirektion in Bern gegen die von ihr auf 1. Juni nächsthin beabsichtigte Umkehrung der bisherigen Fahrordnung auf der Route Reinach-Münster-Luzern, als der Convenienz der interessirten Gegend für den Personenverkehr durchaus nicht entsprechend, Vorstellung erhoben und genannte Direktion ersucht, dieses Projekt fallen zu lassen und dafür, wenn immer möglich, den Postkurs Reinach-Luzern auf die Route Münster-Station Rothenburg zu beschränken und auf letzterer einen Doppelkurs einzurichten. — Gegen das vom eidgen. Post- und Eisenbahndepartement zur Vernehmlassung mitgetheilte Konzessionsabänderungs-Gesuch des Brünigbahn-Komite wird hierseits nichts eingewendet. — Zum Ehrenprediger an der dießjährigen Sempacherschlacht-Jahrzeit wird der hochw. Hr. Pfr. Schwarzenberger in Horw und zum weltlichen Festredner Hr. Prof. Dr. J. Bucher in Luzern gewählt. — Die durch Resignation erledigte Pfarrhelferpfründe in Altishofen wird bis 29. d. zur Bewerbung ausgeschrieben. — Für die Zeit eines dem Hrn. Amtsgehülfen Meyer in Ruswyl ertheilten Urlaubes von 4—6 Wochen wird dessen Sohn, Hr. Fürsprech Al. Meyer daselbst, als Stellvertreter bezeichnet.

— In den Beilagen zum Kantonsblatt wird die Antwort mitgetheilt, welche der hiesige Regierungsrath auf das jüngste bundesräthliche Kreisschreiben betreffend die kantonalen Gesetze über das Beerdigungswesen erlassen hat. Bei diesem Anlasse wurde dem Bundesrathe über das hierseits beobachtete Verhalten bei altkatholischen Beerdigungen Folgendes erklärt:

Seit dem November 1877 ist es dreimal vorgekommen, daß Gemeindebehörden beim Militär- und Polizeidepartement die Anfrage stellten, wie sie sich zu verhalten haben, wenn Beerdigungen nach dem altkatholischen Ritus vorgenommen werden wollen. Genanntes Departement ertheilte mit unserer Ermächtigung die Antwort, daß in der Pfarrkirche nur solche Priester geistliche Verrichtungen vornehmen dürfen, welche vom Bischof von Basel, derzeit wohnhaft in Luzern, die Admission erhalten haben. Da der Verstorbene schicklich zu beerdigen sei (Art. 53 der Bundesverfassung) und hiebei landesüblich das Geläute verwendet werde, so habe der Gemeinderath hierüber zu verfügen, sowie auch in Betreff allfälliger auf dem Friedhof zu haltender Leichenreden.

— Der Regierungsrath hat den zweiten Wahlgang für die am letzten Sonntag nicht zu Stande gekommene Ersatzwahl in das Bezirksgericht Luzern (Bezirks- und Ortsrichter) auf Sonntag den 23. ds. angesetzt. Die katholische Kirchgemeindeversammlung, für welche bereits dieser Tag gewählt war, mußte daher verschoben werden.

Bei diesem zweiten Wahlgang ist die Stimmabgabe noch vollständig frei, d. h. man kann den bisherigen Kandidaten oder auch neuen stimmen.

— Nachdem die Regierung von Bern sich schon unterm 17. April abhin bereit erklärt hatte, sich dem Vorgehen der hiesigen Stadt- und Kantonalbehörden in Sachen der sofortigen Ausführung der Zweiglinie Luzern-Immensee anzuschließen, ist sie nun durch Schlußnahme vom letzten Mittwoch, wie der „Bund" meldet, der Eingabe der hiesigen Regierung an die Gotthardbahndirektion förmlich beigetreten und unterstützt die daherigen Schlußbegehren durch eine besondere Zuschrift.

— Luzern. Es darf als eine erfreuliche Erscheinung betrachtet werden, daß das vorgestrige Konzert im „Schweizerhof"-Saale so zahlreich besucht war; wir schreiben dies ebenso sehr dem exquisiten Programm, wie dem Zwecke zu, welcher Hrn. Direktor Arnold in höchst verdankenswerther Weise zur Aufführung desselben veranlaßt hat. Frl. Addorf von Zürich, eine Schülerin der dortigen Musikschule, wurde durch reichen Beifall ausgezeichnet, ebenso Hr. Direktor Arnold, dessen Vorträge (A-Moll Klavierkonzert von Schumann und Fantasie über zwei Motive aus „Don Juan" von Thalberg) von seiner meisterhaften allseitigen Beherrschung des Instruments von neuem Zeugniß ablegten. Sehr bemerkt wurde auch die von Hrn. Kapellmeister Köhler vorgetragene Legende für Violin (mit Orchesterbegleitung) von Wieniawsky, und prachtvoll war die Konzert-Ouverture von Rietz. Die Ueberreichung eines Lorbeerkranzes an Hrn. Arnold war eine wohlverdiente Ovation, denn das vorgestige Konzert gehört zu dem Schönsten, was wir in Luzern je gehört haben.

— Die Gesellschaft für gegenseitigen Unterricht (société d'Instruction mutuelle) in Genf arrangirt auf den 22., 23. und 24. d. einen Vergnügungszug von Genf und Lausanne nach Luzern. Es sollen Rigikulm, Tellskapelle am Axen, Grütli, Altdorf und Göschenen (Besichtigung des Gotthardtunnels) besucht werden.